

Franckesche Stiftungen zu Halle

Joh. Georg Walchs, D. Abhandlung vom Glauben der Kinder im Mutterleibe

Walch, Johann Georg

Jena, 1756

VD18 12357952

§. IV.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-217798

part. V. p. 226. seqq. beantwortet. Man lese nach August Hermann Francken in einer von ihm 1712. zu Halle gehaltenen Rede von den Stufen der ewigen Herrlichkeit, p. 21. seqq. desgleichen meine Untersuchung so wohl derer Stufen des ewigen Lebens, Jen. 1733. als auch der ewigen Verdammnis, Jen. 1735.

1) libr. V. contr. Julian. Pelag. cap. 11.

2) de baptismo §. XXVIII. pag. 15.

a) in noctib. christianis p. 979.

b) commentat. de præd. & reprob. infant. p. 129.

§. IV.

Wir kommen nun zu der andern Gattung der Kinder, welche vor der Tauffe sterben, und deren Eltern Christen sind. Was von ihrer Seeligkeit zu halten sey, soll von uns untersucht werden, und zwar in der Ordnung, daß wir erst zeigen, wie sie allerdings vor Erben des ewigen Heils zu halten sind; hernach den Grund ihrer Seeligkeit anführen. Was das erste Stück anlangt, daß nemlich dergleichen Kinder nicht können verdammnet werden, so stimmen darinnen fast alle Gottes-Gelehrten überein, und derer Meinung beruhet auf nicht geringe Beweis-Gründe. Sie lassen sich in zwey Classen eintheilen. Einige sind herzuweisen aus der Beschaf-

fen

fenheit der Eltern solcher Kinder, welche vor den Kindern der Ungläubigen in der That einen Vorzug haben, indem sie sich in dem Gnadenbund mit Gott befinden c). Es erhellet solches deutlich aus den beyden Schrift-Stellen im 1. B. Mos. XVII, 7. ich, spricht der Herr, will aufrichten meinen Bund zwischen mir und dir, und deinem Saamen nach dir, bey ihren Nachkommen, daß es ein ewiger Bund sey, also, daß ich dein Gott sey, und deines Saamens nach dir, und in der Apostelgesch. II, 39. euer und euer Kinder ist diese Verheißung, und aller, die ferne sind, welche Gott unser Herr herzu rufen wird. Im ersten Ort wird desjenigen Bundes gedacht, den Gott mit Abraham gemacht und ihm verheissen, sein und seiner Nachkommen Gott zu seyn, welches der Apostel Petrus in dem angeführten andern Ort erkläret. Aus solcher Verheißung ist allerdings der Schluß zu machen, daß Gott diejenigen der ewigen Straffe nicht übergeben könne, deren Gott zu seyn, er versprochen hat. Zwar ist dieser Bund, welchen Gott mit Abraham gemacht,

ganz besonders gewesen, der sich nur auf dessen Nachkommen erstrecket; weswegen auch besondere Verheissungen damit verknüpft worden, krafft deren Abraham und seine Nachkommen einen nicht geringen Vorzug vor andern Völkern in der Welt erlangten. Doch war dieser Bund dem Bund der Gnaden keinesweges entgegen, als dessen Verheissungen eben so beschaffen, daß sie alle Menschen, folglich auch die Kinder, angehen. Es hat demnach eine ganz andere Bewandniß mit denen, welche in solchem Bunde stehen und zu der christlichen Kirche gehören; eine andere mit denen, welche die von Gott angebothene Gnade verachten und keine Gemeinschaft mit den Christen haben. Daß jene vor diesen einen grossen Vorzug haben, dessen auch ihre Kinder theilhaftig werden, so, daß sie von dem Gott, der ihr Gott ist, alle Gütigkeit erwarten können, folgt hieraus unwidersprechlich. Selbst die heilige Schrift nimmt diesen Unterscheid in acht. Paullus spricht: Denn was gehen mich die draussen an, daß ich sie solte richten: richtet ihr nicht, die da hininnen sind? 1. Cor. V, 12. in welchen Worten

ten

ten der Apostel ausdrücklich einen Unterscheid macht unter denen, welche Gliedmassen der christlichen Kirche sind, und welche ausser derselbigen und der christlichen Religion leben. Aus solchem Unterscheid der Religion muß billig auch ein Unterscheid der Würde und des Vorzugs entstehen.

c) Man muß sich wundern, daß die Papisten sich unterstehen, den in der christlichen Kirche gebornen; aber vor ihrer Wiedergeburt verstorbenen Kindern die Seeligkeit abzusprechen, und sie dagegen in ihren erdichteten Limbus zu verweisen, s. Robertum Bellarminum l. VI. de amiss. grat. & stat. peccat. & l. I. de baptismo c. IV. §. 2. nebst andern, die unten §. VI. angeführt sind. Es soll dieser Limbus, ihrem Vorgeben nach, nichts anders seyn, als der oberste Theil der Hölle, darinnen die Kinder durch den aus der untersten Stelle des höllischen Feuers herfür steigenden Dampf eine ganz erleidliche Quaal empfinden würden, wiewohl andere von ihnen eine andere Beschreibung gegeben haben, welche Zibich im angeführten Ort p. 85. seq. benennet; es kommen aber alle ihre unterschiedliche Meinungen auf eines hinaus, daß die vor der Taufe verstorbenen Christen-Kinder in diesem Limbo die Verdammnis ausstehen müßten, s. Joh. Ernst Gerhards disquisit. theol. de salute infantum c. II. §. 1. p. 21. Allein die heilige Schrift weiß, wie von allen andern erdichteten Menschen-Sagungen der Römischen Kirche;

che; also auch von diesem fabulierten Limbo der Kinder, nicht das geringste. Sie redet von keinem statu intermedio, d. i. von einem solchen Zustand, der zwischen der Seeligkeit und Verdammnis in der Mitten stünde, wie der Limbus seyn soll. Sie gedendet nur blos eines gedoppelten Orts nach diesem Leben, nemlich der Seeligen, welchen unsere Theologi das $\pi\sigma$ beatorum, den Himmel der Auserwählten, und der Verdammten, so sie das $\pi\sigma$ damnatorum, die Hölle nennen. Dieser Limbus ist also ein erdichtetes Wesen, weil er nicht nur $\alpha\gamma\alpha\pi\alpha\sigma$, ausser der Schrift, und mit keinem Grund aus Gottes Wort kan erwiesen werden; sondern auch $\alpha\gamma\alpha\pi\alpha\sigma$, wieder die heilige Schrift ist, welche, wie ich bereits erinnert, nur einen zweifachen Zustand der verstorbenen sezet, Daniel XII, 2. 3. und Marc. XVI, 16. s. Caspar Heurnischens thesaurum disputator. loc. XXXIII. quæst. 9. p. 1163. seq. Schlechten Trost müsten also die Eltern im Vabsthum bey dem Tod ihrer Kinder haben, wenn ihnen weis gemacht wird, daß selbige verdammte würden. O! wie glückselig sind hingegen christliche Eltern in unserer Kirche. Die können sich am besten bey dem frühen Eintritt ihrer ungetauften Kinder hiermit trösten, daß sie bereits an dem Orte seyn, wohin sie zu gelangen, erst mit Furcht und Zittern schaffen müssen, Philipp II, 12. Damit man dessen völlig versichert sey, so hat unser Herr Verfasser desfalls solche Gründe angebracht, die einem allen Zweifel vollkommen zu benehmen, im Stand sind. Gleich Anfangs berufft er sich auf den Zustand der Eltern christlicher Kinder, und macht den Schluß: gehören die Eltern der Christen-Kinder zum göttlichen Gnadenbund, so können auch

auch die Kinder selbst hiervon nicht ausgeschlossen werden; daß aber alle die, so sich zum Christenthum bekennen, Theil haben an den Gnadenbund Gottes, sehen wir daher, weil sie eben diejenigen sind, welche ferne gewesen und von Gott herzu gerufen, denen er folglich Antheil gegeben an der ehemals den Juden geschehnen Verheißung, wie Petrus Apostelgesch. II, 39. zeigt. Gleichwie nun im alten Testament alle und jede, welche beschnitten waren, zum Bunde des Gesetzes Gottes gehörten; also sind im neuen Testament alle diejenigen Mitgenossen des Bundes der Gnaden, welche den Namen Christi bekennen, und durch dessen Gnadenbund gleichsam versiegelt worden. Dasjenige, was man wegen der Gottlosen hier einwenden möchte, als ob dieselbe ohnmöglich unter dem Bund Gottes könnten begriffen seyn, fällt hinweg, wenn man die Verheißung des alten; oder gesetzlichen Bundes, welchen Gott mit dem jüdischen Volk gemacht hat, genau betrachtet und mit dem neuen Bund zusammen hält. Denn wer wolte sagen, daß alle beschnittene Juden fromm gewesen, und gleichwohl gehörten alle dieselbe, so das Zeichen des Bundes, nemlich die Beschneidung, an sich trugen, zum Bunde selbst. Eben auf solche Weise werden alle und jede Christen durch das Waad der heiligen Tauffe in den Bund Gottes aufgenommen, und desselben wirklich theilhaftig gemacht, ob sie gleich gottlos leben, und sich dadurch um die Frucht und den Nutzen dieses Gnadenbundes bringen. Haben nun alle und jede Getauffte Antheil an den Bunde mit Gott, so läßt sich leicht ermessen, was auf die Frage zu antworten sey: ob und wie der Christen vor der Tauffe sterbende Kinder zum

zum Glauben, und durch den Glauben zur ewigen Seeligkeit gelangen können? Denn sie sind ja Kinder derer, welche mit alle dem, was sie haben, in Gottes Gnadenbund stehen, und daher kommt ihnen ein grosses Vorrecht vor allen heidnischen Kindern zu, welche sich dieses Bundes nicht getrösten können. Heist es 1. B. Mos. XVII, 7. ich will dein und deines Saamens Gott seyn, so haben Christen im neuen Bunde sich eben dieser Verheissung anzunehmen, wie sie denn Paulus ausdrücklich dahin weist, wenn er Röm. IV, 16. sagt: die Verheissung müsse fest bleiben *manu tē onégmati*, allem Saamen, nicht allein dem, der unter dem Gesetz ist; sondern auch dem, der des Glaubens Abrahams ist, welcher ist unser aller Vater. Ist dem also, daß auch der Saame; oder die Kinder der Christen Theil haben an Gottes Verheissung; oder Gnadenbund, so können auch davon ihre ungetauften Kinder keinesweges ausgeschlossen werden. Nur fragt sich: wodurch sie zum würclichen Genus dieses gesegneten Vortheils gelangen? Ohne Glauben kan es durchaus nicht geschehen, weil es ohne Glauben ohnmöglich ist, Gott gefallen; denn wer zu Gott kommen will, und seines Gnadenbundes theilhaftig werden, der muß glauben, daß Gott sey, Ebr. XI, 6. Die ordentlichen Mittel des Glaubens, das Wort Gottes und die Sacramenten, finden hier nicht statt, und ist also wohl kein Zweifel, daß Gott, weil er diese zu seinem Bunde gehörigen Kinder der Verheissung des ewigen Lebens ohnsehlbar theilhaftig machen will, auf eine ausserordentliche und uns unbekante; ihm aber gar mögliche Art und Weise den Glauben in ihrem Herzen wür-